



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock

Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: friedrich.rinnofer@weinbauschule.at

Wien, 25. August 2008
BL 27/3142/08

An das

Bundeskanzleramt

Abteilung III/1

Minoritenplatz 3

1014 Wien

iii1@bka.gv.at und peter.alberer@bka.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ - BKA-920.196/0002-III/1/2008;

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

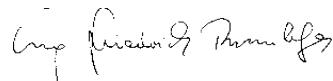
Die Bundesleitung der Landwirtschaftslehrer/innen gibt zum vorliegenden Entwurf hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz (LLDG) folgende Stellungnahme ab:

1. Die vorgesehene Aufhebung des § 117 wird entschieden abgelehnt! Die Streichung dieser Bestimmungen wäre eine **exklusive Schlechterstellung** der Landwirtschaftslehrer/innen gegenüber vergleichbaren Lehrer/innen. Der weitere Abbau sozialer Elemente des Dienstrechtes, auch wenn diese nur selten zur Anwendung kommen müssen, widerspricht auch der Sorgfaltspflicht

des Dienstgebers und darf daher keinesfalls umgesetzt werden. Die in den Erläuterungen angeführte Umsetzung bei anderen Landeslehrer/innen stellt sich als unrichtig heraus.

2. Für die vorgesehenen Änderungen des § 79 und des § 81 kann die Angabe eines „fehlenden Vertrauensverhältnisses“ wohl nicht ausreichend sein, da dieses wohl sehr schwer ausreichend zu definieren sein wird. Die Umsetzung erweist sich auch in vergleichbaren Lehrerdienstrechten offensichtlich als nicht notwendig und sollte daher auch bei den Landwirtschaftslehrer/innen unterbleiben.
3. Die in der Anlage Art. II Z 1.3 Abs. 2 lit. A vorgesehene Erweiterung hinsichtlich der „Hochschulbildung“ wird ausdrücklich begrüßt. Dazu muss allerdings festgehalten werden, dass es eine Ergänzung insofern geben sollte, dass als eine „einschlägige Berufspraxis“ auch eine **Unterrichtstätigkeit** anzuerkennen ist.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente:



Vorsitzender Ing. Friedrich Rinnhofer